

Wohnflächenberechnung nach Wohnflächen-VO (WoFIV) vom 25.11.2003

Gebäude/Haus (Gemeinde, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)		Bezeichnung der Wohnung (Geschoss, Lage, Haus-Nr.)		Grundstück		Bauherr/Eigentümer			
Räume		Grundfläche nach §§ 2-4 (Raumgrößen ohne Abzugsflächen)		Abzugsfläche nach §3 und 4		Ermittelte Grundfläche			
incl. Wintergärten, Schwimmbäder, Loggien, Dachgärten und Terrassen keine Zubehörräume wie Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Whg., Dachböden, Trockenräume, Schuppen, Garagen u.ä. Räume keine Wirtschaftsräume, wie Futterküchen Vorratsräume, Backstuben Räucherammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume keine Räume, die den nach ihrer Nutzung zu stellenden Anforderungen des BauO-Rechtes nicht genügen		Nach neuer WoFIV keine Unterscheidung mehr zwischen Rohbaumaßen und Fertigmaßen (Putz gehört zum Bauteil) – es gilt das lichte Maß zwischen den Bauteilen incl. Grundflächen von Tür- und Fensterbekleidungen, Tür- und Fensterumrahmungen, Fuß-, Sockel- und Schrammeleisten, fest eingebauten Gegenständen wie z.B. Öfen, Heiz- und Klimageräte, Herde, Bade- oder Duschwannen, freiliegende Installationen, Einbaumöbel, von nicht ortsgebundenen versetzbaren Raumteilern Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertiggestellten Wohnraum oder aufgrund einer Bauzeichnung zu ermitteln. Wenn nach einer Bauzeichnung ermittelt werden soll, muss diese die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen ermöglichen.		Schornsteine, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehende Pfeiler und Säule wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 m und über 0,1 m² Grundfläche beträgt; Treppen über drei Steigungen und deren Treppenabsätze; Türnischen; Fenster- und offene Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 m oder weniger tief sind 100% der Fläche der Raumteile unter 1m lichte Höhe; 50% der Fläche der Raumteile mit min. 1m bis 2m lichte Höhe; 50% der Fläche von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern u. ä. nach allen Seiten umschlossenen Räumen; i.d.R. 75 %, mindestens aber 50% der Fläche von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen		Differenz zwischen Grundfläche und Abzugsfläche		Von der Behörde auszufüllen	
Wohnfläche									

Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 12, 13 und 14 DSGVO)

Verarbeitungstätigkeit: Bearbeiten der Wohnungsbauförderung, Wohnberechtigungsschein

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO): Bearbeiten der Wohnungsbauförderung, Bearbeiten von Anträgen auf einen Wohnberechtigungsschein

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 21 BayWoFG, Art. 13 BayWoFG ff., DVWoR, WFB 2012, Richtlinien für das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm, Art. 6 BayWoBindG i.V.m. Art. 21 BayWoFG, Art. 4 BayWoBindG, Art. 14, Art. 24 BayWoFG. Soweit Sie in eine Verarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung ggf. auch auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Im Rahmen der Wohnungsbauförderung: Bayer. Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo), München
- ggf. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Klärung von Ausnahmen
- zur Ausübung von Kontrollrechten an Aufsichts- und Rechnungsprüfungsbehörden

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- Antragsunterlagen Wohnberechtigungsschein: 10 Jahre
- Wohnungsbauförderung: Aufbewahrung während der Laufzeit von Darlehen, mindestens jedoch 10 Jahre

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 Abs.1 DSGVO, Art. 21 BayWoFG, Art. 13 BayWoFG ff., DVWoR, WFB 2012, Richtlinien für das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm, Art. 6 BayWoBindG i.V.m. Art. 21 BayWoFG, Art. 4 BayWoBindG, Art. 14, Art. 24 BayWoFG. Ohne die Daten kann Ihr Antrag ggf. nicht bearbeitet werden.